

Raumplanungsgesetz: Siedlungsentwicklung und Wald

Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins, 25. August 2016, Genf

Samuel Kissling, Schweiz. Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN

Der Wettstreit um den Boden

Es wird eng in der Schweiz



Verschiedene Flächenansprüche

Wald – Siedlung – Landwirtschaft – Natur/Landschaft



Sicherung der Flächen

Wald

Bundesrechtliches Walderhaltungsgebot

Art. 77 BV und WaG

- **Waldbegriff** Art. 2 WaG
- **Gebot der Walderhaltung**
Art. 3 WaG
- **Rodungsverbot und Ausnahmen** Art. 5 WaG



Sicherung der Flächen

Siedlung

Haushälterische Bodennutzung als Verfassungsauftrag

Art. 75 BV und RPG

- Hauptverantwortung bei den Kantonen/Gemeinden
- schwache Instrumente, grosse Vollzugsdefizite
- bisher Bauzonenausscheidung nach «Bedarf» und Trendmethode



Ausdehnung der Siedlungsflächen



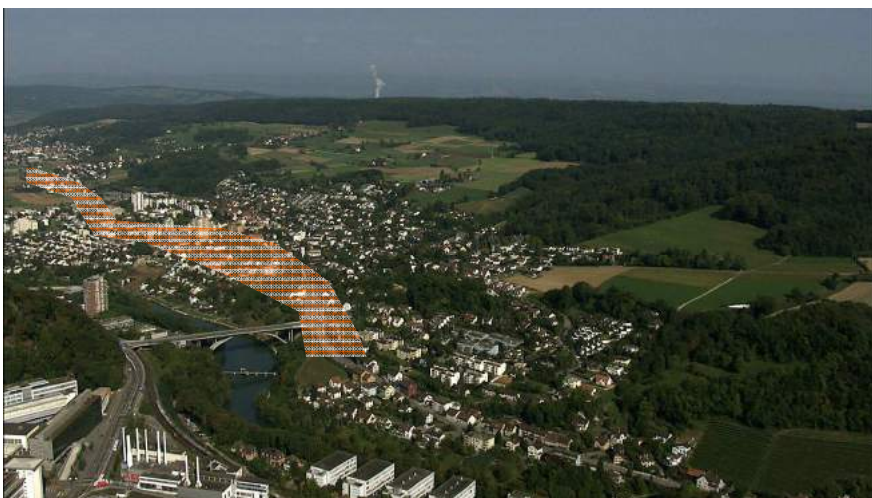
Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, 2010

Weiter fahren wie bisher...?



Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, 2010

...oder verdichten?



Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, 2010

Teilrevision RPG Siedlung

Paradigmenwechsel mit der Revision des RPG

In Kraft getreten am 1. Mai 2014

**Bundesgesetz
über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)**
Änderung vom 15. Juni 2012

- Präzisierung der Ziele und Grundsätze des RPG
- Bessere Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Kantone
- **Innen- vor Aussenentwicklung**, Verdichtung
- **Hohe Anforderungen an Neueinzonungen**
- Rückzonung überdimensionierter Bauzonen
- Bauverpflichtung
- Mehrwertausgleich
- Übergangsregelungen mit Sanktionen

Teilrevision RPG Siedlung

Innen vor Aussenentwicklung

Neueinzonungen erst,
wenn Nutzungsreserven
ausgeschöpft sind



Baulücken füllen

Umnutzen, sanieren

Aufzonen

Sicherung der Flächen Landwirtschaft

Kulturlanderhaltung als Zielnorm Art. 102 und 104 BV

- Berücksichtigung in der raumplanerischen Interessenabwägung
Art. 3 Abs. 2 Bst. a, Art. 15, Art. 16 RPG
- Sachplan Fruchtfolgeflächen
Art. 26 ff. RPV (schwache Rechtsgrundlage)



Sicherung der Flächen Landwirtschaft

Verbesserter Schutz im neuen RPG

Art. 3 Planungsgrundsätze

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;

[...]

Art. 15 Bauzonen

³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. *Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten* sowie Natur und Landschaft zu schonen.

⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:
c. *Kulturland damit nicht zerstückelt wird;*

Sicherung der Flächen

- Schutzansprüche steigen
- zunehmender Wunsch nach (absoluten) Flächensicherungen
- raumplanerischer Handlungsspielraum wird durch Gärtchendenken eingeschränkt
- Vorsicht vor absoluten Flächensicherungen!



Mehr **Spielraum** für den raumplanerischen Umgang mit dem Wald?

Rodung für grosse Siedlungsgebiete?

«Waldstadt Bremer»: Rodung von rund 34 ha Wald zur Schaffung von Wohnraum für 6'000 bis 8'000 Personen

Vision

Einmalige Chance

- Vision einer nachhaltigen Gesellschaft

Innovativer Beitrag zur Nachhaltigen Siedlungsentwicklung

- Aktiver Beitrag gegen Zersiedelung
- Zusammenhängende Lebensräume
- Anschluss an bestehenden Stadtkörper

Stadterweiterung

- Zentraler gut erschlossener Lebensraum
- Anbindung Stadt an Bremgartenwald



Waldstadt Bremer Förderverein, Waldstadt Bremer 13

Waldrodungen für Siedlungszwecke

Hohe Hürden für Waldrodungen (Art. 5 WaG:
Standortgebundenheit, überwiegende Interessen an Rodung...)

Zurückhaltende Rechtsprechung des Bundesgerichts

Kein Grund für Rodungsbewilligungen sind:

- Schwierigkeiten beim Landerwerb
- ein technischer Mehraufwand für ein Vorhaben
- das Erfordernis einer Enteignung
- finanzielle Interessen
- die Notwendigkeit einer Volksabstimmung.

Waldrodungen für Siedlungszwecke

vom Bundesgericht ausnahmsweise bejaht:

- in Gemeinden mit sehr grossem Waldanteil und wenig offenem Land,
- sofern ohne Inanspruchnahme von Waldboden eine den Anforderungen der Raumplanung entsprechende bauliche Entwicklung nicht möglich wäre.



Es genügt dabei nicht, die bewaldeten Flächen dem offenen Land gegenüberzustellen. Das öffentliche Interesse an der Rodungsbewilligung muss raumplanerisch ausgewiesen sein.

Waldrodungen für Siedlungszwecke

Denkbar können Rodungsbewilligungen - aufgrund sorgfältiger Interessenabwägungen - für kleinere Siedlungsarrondierungen sein.



BGE 1A.232/2006, Gemeinde Chêne-Bougeries GE
Parzelle: 3,6 ha Rodungsfläche: 2'340 m²

Rodung für grosse Siedlungsgebiete unter geltendem Recht?

- Bisher wurden keine solchen Rodungsbewilligungen erteilt.
- Weiterentwicklung der Rechtsprechung ist nicht ausgeschlossen, da interpretationsbedürftige, unbestimmte Rechtsbegriffe und Interessenabwägungen veränderten Wertungen unterliegen.
- Der Spielraum für Rodungsbewilligungen zu Siedlungszwecken ist unter dem geltenden Recht sehr eng.

Entwurf Waldgesetz 1989

Art. 12 Abs. 1 WaG-Entwurf:

Besteht nach umfassender Abwägung ein grosses öffentliches Interesse daran, Wald künftig in eine Nutzungszone nach den Artikeln 14-18 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) einzubeziehen, so weisen die Kantone dies in ihren Richtplänen aus.

- heftige Diskussionen in den beiden Räten;
 - „Schicksalsartikel“ des neuen Gesetzes;
 - Gegner befürchteten eine «schwerwiegende Aufweichung des Waldschutzes»
- [Verzicht auf eine Lockerung der Rodungsvoraussetzungen](#) über den Richtplan.

Lockerung des Waldgesetzes zur Erweiterung des raumplanerischen Spielraums?

Gesamthafte statt sektorielle Betrachtung

Werden die heute strengen Rodungsvoraussetzungen gelockert, so ist Klarheit darüber zu schaffen:

- **wie man mit den verschiedenen Raumansprüchen – Siedlung, Verkehr, Freizeit, Natur und Landwirtschaft – generell umgehen will,**
- **wie ertragsschwache Nutzungen** Landwirtschaft/ Wald **sowie Flächen mit immateriellem Wert** Natur- und Landschaftsschutzgebiete **im sich verstärkenden Wettkampf um den Boden geschützt werden können.**

Gesamthafte statt sektorielle Betrachtung



Ein Vorpreschen beim Wald über eine Lockerung der Rodungsvoraussetzungen **ohne Berücksichtigung der übrigen Nutzungsbedürfnisse, könnte dazu führen, dass man den heutigen hohen Waldschutz verliert, ohne etwas für die übrigen Nutzungen** insbesondere die Kulturlanderhaltung zu gewinnen!



Die Folgen einer Lockerung der heutigen Rodungsvoraussetzungen müssen gut überlegt sein....!

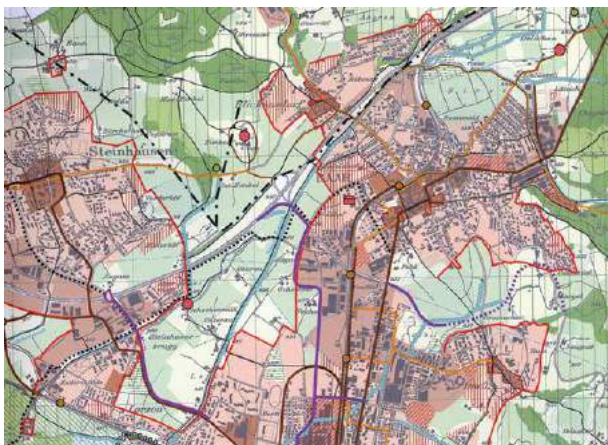


Hoher Stellenwert des Waldes für die Raumplanung



**Der Wald ist Siedlungstrenngürtel, Gestaltungselement,
Erholungs- und Freizeitraum
... in einem dichtbesiedelten Land.**

**Damit übernimmt der Wald Aufgaben, die sich mit raum-
planerischen Instrumenten nur schwer bewerkstelligen
lassen...**



Richtplan Kanton Zug:
Siedlungsabgrenzungen

Hoher Stellenwert des Waldes für die Raumplanung

- Das Walderhaltungsgebot ist in der Bevölkerung tief verankert.
- Die Schweiz sähe ohne den hohen rechtlichen Schutz des Waldes ganz anders aus.
- Es würde noch mehr Boden verbraucht und die Zersiedlung wäre noch weiter fortgeschritten.



Falsches Signal bei heutigen Verdichtungsbestrebungen

- Verdichtet wird erst, wenn der Boden knapp wird!
- Mit der Lockerung der Rodungsvoraussetzungen für Siedlungszwecke werden die Schleusen zur Siedlungsausdehnung wieder geöffnet und der Druck zur Verdichtung fällt weg.
- In einem Zeitpunkt, in dem sich die Notwendigkeit der baulichen Verdichtung in den Köpfen immer mehr festsetzt, ist die Öffnung des Waldes für Siedlungszwecke ein **heikles Signal**.

Emotionales Thema

- **Die Wertschätzung des Waldes in der Bevölkerung ist sehr gross.**

→ Ergebnisse Bevölkerungsumfrage «Waldmonitoring soziokulturell» der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL (85% Zustimmung zum heutigen Rodungsverbot).

- **Zurückhaltung ist angezeigt, soll eine Gesetzesrevision nicht in einem Scherbenhaufen enden.**

⇒ **Überlegungen sind kein Grund, das Thema Wald und Raumplanung zu tabuisieren!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit